



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Bergedorf
Bezirksversammlung

Az. 571.05-02

Drucksachen-Nr. XIX/1197
18.04.2013

Antrag

- öffentlich -

BAbg. Noetzel, Froh, Schumacher und CDU Fraktion

Beratungsfolge	am	TOP
Bezirksversammlung Bergedorf	25.04.2013	13.3.1

Stellungnahme der Bezirksversammlung Bergedorf zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG für vier WEA (Repowering) im Bereich Neuengamme. (CDU)

Sachverhalt:

Die Bezirksversammlung nimmt zu dem o. a. Genehmigungsverfahren wie folgt Stellung:

Windenergieanlagen stören grundsätzlich das Landschaftsbild. Ab einer Anlagenhöhe von mehr als 100 m nimmt die Störung des Landschaftsbildes nicht nur durch die reine Anlagenhöhe zu, ab dieser Gesamtanlagenhöhe müssen Windenergieanlagen besonders gesichert werden. Dies bedeutet eine Befeuerung in der Nacht und eine farbliche Gestaltung (oder eine Tagesbefeuerung) mit Signalfarben der Rotorblätter.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan ist das Ziel zu Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen dokumentiert. Gemäß dem Landschaftsprogramm ist auf eine Beleuchtung von Windenergieanlagen zu verzichten. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich eine maximale Höhe der jeweiligen Gesamtanlagen von 100 m. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist vor diesem Hintergrund keine höhere Anlage zu genehmigen. Repowering Projekte im Bezirk Harburg zeigen, dass diese mit einer Gesamtanlagenhöhe von unter 100 m wirtschaftlich umgesetzt werden können.

Im LBP zu o. a. Genehmigungsantrag wird das Untersuchungsgebiet Neuengamme sehr richtig als Teil der typischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande beschrieben, die zu den „ältesten in Deutschland erhaltenen, durch menschlichen Kultureinfluss entstandenen Agrarlandschaften“ gehört. Diese historische Kulturlandschaft geht auf das 12./13. Jahrhundert zurück. Die Unterlagen des Antragstellers besagten, dass sich die Wahrnehmung der Landschaft durch die Anlagen und ihren Betrieb nicht nur lokal, sondern auch großräumig verändern wird. Im Vergleich zu den vorhandenen Windenergieanlagen führe ein Repowering zur auffälligen Maßstabsveränderung.

In der „Artenschutzrechtlichen Bewertung der geplanten Repowering-Maßnahme im Windpark Neuengamme West“, die den Unterlagen zum Genehmigungsantrages beiliegt, heißt es: „Allerdings ergab sich für Vögel zusätzlich eine signifikante Abhängigkeit des Kollisionsrisikos von der Anlagenhöhe“ sowie „Die Kollisionsgefahr für Vögel erhöht sich im Zuge des Repowerings über die größere Gesamthöhe der Anlagen.“

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksversammlung lehnt eine Genehmigung von Windenergieanlagen in den Vier- und Marschlanden über 100 m Gesamtanlagenhöhe ab und fordert die Genehmigungsstelle auf, dies bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Anlage/n:

ohne Anlagen